

Leitsätze des Verfassers:

1. Haben zwei verwechslungsfähige Zeitungstitel längere Zeit unbeanstandet nebeneinander bestanden, so begründet dies eine besondere Wettbewerbssituation, die gewissen Regeln des Gleichnamigen-Rechts, insbesondere der dort geltenden Pflicht wechselseitiger Tolerierung und Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes, aber auch einer Interessenabwägung unterliegt.
2. Vorstehende Grundsätze gelten auch bei kollidierenden Zeitungstiteln infolge der Wiedervereinigung.

KG, Urt. v. 8. 7.1994 – 5 U 2696/93 (nicht rechtskräftig)

Kurzkomentar:

Thomas Remmerbach, Dr. iur., Rechtsanwalt in Hamburg

1. Die Entscheidung betrifft eine Auseinandersetzung der beiden Berliner Zeitungstitel „B.Z.“ und „Berliner Zeitung“. Es geht um die Frage, ob die Zeitungen sich gegenseitig daran hindern können, ihr ursprünglich im wesentlichen auf West-Berlin („B.Z.“) bzw. Ost-Berlin („Berliner Zeitung“) beschränktes Erscheinungsgebiet nach dem Fall der Mauer zu Lasten des jeweils anderen Titels auszuweiten. Die Parteien sehen sich durch die Vertriebsausweitung des jeweils anderen Blattes in ihren eigenen Titelschutzrechten verletzt. Sie haben dementsprechend Klage und Widerklage erhoben. Zum Kammergericht gelangte nur die Unterlassungsklage der „B.Z.“. Sie war im Hauptantrag gerichtet auf Untersagung der Titelführung „Berliner Zeitung“ schlechthin und zielte im Hilfsantrag ab auf die Beschränkung des Vertriebs im bisherigen (Ost-)Gebiet. Die „Berliner Zeitung“ hielt ihren Gegenangriff im Wege der Eventualananschlußberufung aufrecht. Das Kammergericht hat die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts zurückgewiesen.

2. Das Kammergericht prüfte in 4 Schritten: „Berliner Zeitung“ sei bis zum Mauerfall ein befugter Titel gewesen. Der die Grundlage der Titelführung bildende sowjetische Hoheitsakt im Jahre 1945 sei nach Deutschem Recht in Kraft geblieben. Die Anerkennung des Titels verstoße nicht gegen den *ordre public*. „Berliner Zeitung“ setze sich aus einer sachlichen Orts- und Sachbezeichnung zusammen. Die Titelnutzung „B.Z.“ sei bis zum Mauerfall ebenfalls befugt gewesen. Die Unterbrechung zwischen 1943 und 1953 sei, da durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse erzwungen, unschädlich. Zwar genieße die Abkürzung „B.Z.“ keinen originären Titelschutz. „B.Z.“ habe jedoch Verkehrsgeltung erlangt. Diese könne aufgrund des Sachverständigengutachtens unterstellt werden. Unterstelle man zugleich Verwechslungsgefahr zwischen „B.Z.“ und „Berliner Zeitung“, so ergebe sich im Zeitpunkt der erstmaligen Kollision im Jahre 1945/1953 an sich ein Prioritätsvorrang

zugunsten der „B.Z.“. Zu beachten sei jedoch – und dies ist der Kern der Entscheidung –, daß beide Zeitungen in der Nachkriegszeit 40 Jahre unbeanstandet nebeneinander bestanden hätten. Dies begründe eine besondere Wettbewerbslage, die gewissen Regeln des Gleichnamigen-Rechts, insbesondere der dort geltenden Pflicht wechselseitiger Tolerierung und Aufrechterhaltung des bestehenden Zustands, aber auch einer Interessenabwägung unterliege. Insoweit sei zu berücksichtigen, daß der Titel „B.Z.“ bei seiner Wiederaufnahme im Jahre 1953 dem verwechselbaren Titel „Berliner Zeitung“ gewählt gegenüber gestanden habe und wegen dieser Wahl im entsprechenden Umfang geschwächt sei. Dennoch – so das Kammergericht – sei die Ausdehnung beider Zeitungen eine Veränderung der vorher bestehenden Gleichgewichtslage. Das sei nicht zu beanstanden, weil die Veränderungen nicht zu einer spürbaren und billigerweise nicht mehr zumutbaren Erhöhung der Verwechslungsgefahr geführt hätten.

3. Im Ergebnis ist der Entscheidung zuzustimmen. Sie war hinsichtlich des Hauptantrages durch dessen weite Fassung vorgegeben. In der Tat ist nicht zu begründen, warum die seit 1945 erschienene „Berliner Zeitung“ schlechthin nicht mehr, also nicht einmal in ihrem angestammten Erscheinungsgebiet sollte vertrieben werden dürfen. Rechtlich brisant war nur der Hilfsantrag gerichtet auf das Verbot der Vertriebsausdehnung. Bevor Verkehrsgeltung und Verwechslungsgefahr unterstellt und die Meinungsumfrage überflüssig gemacht wurden, hätte indes die Prüfung nahegelegen, ob „B.Z.“ und „Berliner Zeitung“ tatsächlich verwechslungsfähig sind. Bei Tageszeitungen können bekanntlich bereits geringste Abweichungen die Verwechslungsgefahr ausschließen. Außerdem ist nicht nur auf die sich gegenüberstehenden Titel abzustellen; auch Gegenstand, Aufmachung, Erscheinungsweise und Vertriebsform sind zu berücksichtigen (BGH GRUR 1980, 247 – Capital). Hiervon hat das Kammergericht anders als das Landgericht abgesehen. Selbst wenn man jedoch die Verwechslungsgefahr unterstellt, hätte der rechtliche Ansatz zur Lösung der Problematik dort gesucht werden sollen, wo die Kollision von Kennzeichen im Fall der Wiedervereinigung geregelt ist, nämlich im Erstreckungsgesetz. Zwar wird die Kollision von Zeitungstiteln von § 30 ErstG, welcher nur für Warenzeichen gilt, nicht unmittelbar erfaßt. Auch § 31 ErstG ist nicht einschlägig, da dieser die Kollision von Warenzeichen mit sonstigen Kennzeichen regelt. Die Entscheidung des Kammergerichts, die auf eine Koexistenz der beiden Zeitungstitel hinausläuft, hätte jedoch in analoger Anwendung von § 30 Abs. 2 Nr. 3 ErstG begründet werden können. Diese spezialgesetzliche Regelung verdient den Vorzug vor allgemeinen Überlegungen aus dem Recht der Gleichnamigen oder zur besonderen Wettbewerbslage. Das hätte an dem Ergebnis der auch hier erforderlichen umfassenden Interessenabwägung zwar nichts geändert, wäre aber dogmatisch überzeugender gewesen. Es hätte überdies zur Rechtssicherheit beigetragen. Das OLG Stuttgart (GRUR 1993, 494 – Altenburger Spielkartenfabrik) hatte in einem Fall, in welchem es um kollidierende Firmenrechte ging, die Lösung ebenfalls analog § 30 ErstG gesucht.